



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Sevelen
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

St.Gallen, 14. Januar 2025

**Genehmigung Renaturierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum
sowie Zusicherung Beitrag aus der Programmvereinbarung mit dem Bund**

Gemeinde:	Sevelen	
Gesuchs-Nr.:	24-6768 und 24-6770	Projekt-Nr.: 63.026
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Sevelen, Hauptstrasse 54, 9475 Sevelen	
Vorhaben:	24-6768: Revitalisierung Sevelerbach, Abschnitt Gärbisstrasse bis Kiesfang 24-6770: Sondernutzungsplan Sevelerbach: Festlegung Gewässerraum	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	- Aufweitung und Strukturierung des Gerinnes - Rückbau Sohlschwelle vor bestehendem Kiesfang - standortgerechte Bestockung	
Schwerpunktkoordinaten:	2'755'720 / 1'221'100	
Routennummer / Kilometrierung:	27289 / km 2.630 bis km 2.930	

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 27. September 2024 ersuchte der Gemeinderat Sevelen um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben. Gleichzeitig mit dem Revitalisierungsprojekt wird auch der erforderliche Gewässerraum festgelegt.

Gemäss Mitteilung der Gemeinde Sevelen wurde für das Vorhaben das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG durchgeführt. Das Gewässerprojekt mit Sondernutzungsplan



Festlegung Gewässerraum wurde vom 18. Juni bis 17. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Die gegen das Vorhaben eingegangene Einsprache wurden zurückgezogen.

B. Der Sevelerbach ist innerhalb und unterhalb des Siedlungsgebietes von Sevelen bis zur Einmündung in den Werdenberger Binnenkanal ein ökologisch stark beeinträchtigtes Gewässer. Gemäss aktueller Gefahrenkarte weist er zudem eine zu geringe Abflusskapazität auf und gefährdet dadurch weite Teile des Siedlungsgebietes von Sevelen.

Das vorliegende Projekt sieht die ökologische Aufwertung eines rund 300 Meter langen Abschnitts vor. Das heute monoton und geradlinig verlaufende Gerinne wird aufgeweitet, ein pendelndes Niederwassergerinne erstellt, Strukturen eingebaut, die Böschungen abgeflacht und die Ufer mit einheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Die baulichen Massnahmen beschränken sich auf einen kleinräumigen Bereich, d.h. es wird zwar lokal die Abflusskapazität erhöht, aber keine Verbesserung der gesamtheitlichen Hochwassersituation erreicht. Gemäss Projektziel in der Dokumentation sollen im Falle eines späteren umfassenden Hochwasserschutzprojektes im bereits aufgewerteten Abschnitt jedoch keine weiteren baulichen Massnahmen erforderlich werden.

C. Nachdem im Frühling 2024 eine zweite Vernehmlassung zum Projekt durchgeführt worden war, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Tiefbauamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren, Abwasser und Wasserkraft zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

In der zweiten Vernehmlassung hat die Abteilung Wasserbau darauf hingewiesen, dass für den hochwassersicheren Ausbau zunächst die Machbarkeit einer hochwassersicheren Lösung ohne Dämme nachzuweisen ist. Dieser Nachweis wurde nicht erbracht und das Projekt sieht entlang der Gärtlistrasse weiterhin einen Damm vor.

Im einzigen Querprofil entlang der Gärtlistrasse (Querprofil 6) treten Widersprüche zwischen der Situation (Einschnitt) und dem geplanten Querprofil (Damm) auf. Für einen späteren hochwassersicheren Ausbau des Sevelerbachs auf die Dimensionierungswassermenge ist zwingend der gesamte Abschnitt erneut zu prüfen und ein hydraulischer Nachweis zu erbringen. Bevor eine Dammlösung gewählt wird, ist die Machbarkeit des Gerinneausbaus ohne einen Damm nachvollziehbar darzulegen und durch hydraulische Berechnungen zu belegen.

Auf Nachfrage beim Projektverfasser wurde im Rahmen der zweiten Vernehmlassung mitgeteilt, dass die Realisierung mit Baupisten innerhalb der Gewässerparzelle und somit im Abflussprofil vorgesehen ist.



Aus Sicht Wasserbau ist nochmals zu betonen, dass die Notwendigkeit einer Einschränkung des Abflussprofils während der Bauphase unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich ist und aus wasserbaulicher Sicht auch nicht zwingend erforderlich wäre. Die damit verbundenen Risiken erscheinen daher vermeidbar. Für die sich ergebenden Bauzustände ist sicherzustellen, dass die Einschränkungen des Abflussprofils auf ein Minimum reduziert werden.

Sollte der Abflussquerschnitt während der Bauphase gegenüber dem Ausgangszustand signifikant eingeschränkt werden, obliegt es der Bauherrschaft und den Planern, geeignete Begleitmassnahmen und Interventionen sowie eine umfassende Risikoabwägung zu planen und umzusetzen.

Dem Revitalisierungsvorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus fischereilicher und naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

3. Gewässerschutzrechtliche Aspekte

Gemäss technischem Bericht, Kapitel 7.3 werden sich die Grundwasserverhältnisse praktisch nicht verändern, da nur geringfügige Eingriffe in Sohle und Böschung realisiert werden. Die geplanten Massnahmen lassen keine wesentlichen quantitativen oder qualitativen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gegenüber heute annehmen. Daher sind auch – ausser Pegelbeobachtungen – keine besonderen hydrogeologischen Massnahmen vorgesehen.

Das Merkblatt AFU 173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» ist bei der Realisierung zu beachten.

4. Strassenrechtliche Aspekte

Das Tiefbauamt hat keine Einwände oder Bemerkungen zurückgemeldet.

Die Abteilung Strassen- und Kunstbauten weist noch darauf hin, dass die Stellungnahme vom 2. April 2024 weiterhin gilt: sollten sich aus dem vorliegenden Projekt Kosten für das kantonale Tiefbauamt ergeben, müssen diese im Beitragsplan ausgewiesen und mit einem Gesuch um Kostenbeitrag beim Tiefbauamt beantragt werden (*Kontaktperson dazu: Roger Häberli, Tel. 058 229 31 66*).



5. Zusammenfassung

Die weiteren kantonalen Fachstellen haben keine Einwände zurückgemeldet. Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Sevelerbach, Festlegung Gewässerraum

Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Revitalisierungsprojekts und korrespondiert entsprechend mit den vorgesehenen Massnahmen am Gewässer.

Der Gewässerraum im Projektperimeter wird symmetrisch festgelegt und beträgt 21 m.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, weist darauf hin, dass am Beginn der Gewässerraumfestlegung die Breite des Gewässerraums lediglich 15 m beträgt. Wenn zukünftig der Gewässerraum daran angrenzend festgelegt wird, sind die Breiten der beiden Gewässerraumfestlegungen aufeinander abzustimmen; gegebenenfalls ist der vorliegende Plan dann bis zur Stelle, wo die Breite 21 m beträgt, nochmals anzupassen.

Mit Rückmeldung vom 8. November 2024 hat die Gemeinde Sevelen bestätigt, dass der Gewässerraum wie vorgeschlagen festgelegt wird und dass ein späterer hochwassersicherer Ausbau des Sevelerbachs im grundeigentümerverbindlich festgelegten Gewässerraum aufgrund der wasserbaulichen Vorgaben folgende Auswirkungen hat die zu berücksichtigen sind:

- Gemäss der zusätzlichen Abklärung der F. Preisig AG für den hochwassersicheren Ausbau des Sevelerbachs ist eine Verlegung oder allenfalls ein Rückbau (bzw. Reduktion auf einen Langsamverkehrsweg) des Birkenwegs zwingend notwendig.
- Der zukünftig notwendige Gerinneausbau tangiert den bestehenden klassierten Birkenweg, der baulich zurückgebaut werden muss oder ausserhalb des festgelegten Gewässerraums verlegt werden muss.
- Aus wasserbaulicher Sicht ist eine Kombination des Birkenwegs mit dem technischen Zugang denkbar, wobei der notwendige hochwassersichere Ausbau des Gerinnes zwingend zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der wasserbaulichen Vorgaben, der Information an die Gemeinde und der Bestätigung durch die Gemeinde sind die wasserbaulichen Vorgaben mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums über den Bestand des Birkenwegs zu legen. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass dies nicht nur den vorliegenden Abschnitt, sondern auch den Sevelerbach bachabwärts ab km 2.64 betrifft.

Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Damit sind sowohl die schadlose Ableitung der Dimensionierungswassermenge als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne für Unterhalt und/oder Intervention unter der Voraussetzung des Rückbaus des Birkenwegs gewährleistet.



Aus wasserbaulicher Sicht kann daher der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung mit den vorstehend aufgeführten Bemerkungen zum Birkenweg bzw. zu einem zukünftigen Hochwasserschutzprojekt zugestimmt werden.

Die weiteren kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen die Gewässerraumfestlegung.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG Bund) in Verbindung mit Art. 62b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt Gewässerschutzgesetz, GSchG) und dem Wasserbaugesetz des Kantons St.Gallen leistet der Kanton für Revitalisierungsmassnahmen Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Programmvereinbarung mit dem Bund.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Revitalisierungsprojekte an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG). Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind.

In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar.

Nach Art. 54 WBG wird die Beitragshöhe nach dem Interesse an der Ausführung des Projektes, sowie nach dem ökologischen Wert des Vorhabens bemessen.



Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Genehmigung nach Art. 23e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:

Projekt der F. Preisig AG, Buchs, umfassend:

- . Übersichtsplan 1:25'000 (Plan 63.026.01 vom 21.05.2024),
- . Technischer Bericht (Beilage 2 vom 17.05.2024),
- . Beitragsplan (Beilage 3 vom 15.01.2024),
- . Bericht zur Vernehmlassung (Beilage Nr. 4 vom 17.05.2024),
- . Situation 1:200 (Plan Nr. 63.026.02 vom 21.05.2024),
- . Längenprofil Abschnitt Süd 1:200 (Plan Nr. 63.026.03 vom 21.05.2024),
- . Längenprofil Abschnitt Nord 1:200 (Plan Nr. 63.026.04 vom 21.05.2024),
- . Querprofile 1:200 (Plan Nr. 63.026.05 vom 21.05.2024),
- . Gestaltungsprofile 1:100 (Plan Nr. 63.026.06 vom 21.05.2024),
- . Sondernutzungsplan 1:200 (Plan Nr. 63.026.07 vom 21.05.2024),
- . Landerwerbsplan 1:200 (Plan Nr. 53.026.08 vom 21.05.2024),
- . Bericht zum Mitwirkungsverfahren (Beilage Nr. 12 vom 15.08.2023).

2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Remo Solèr, Tel. 058 229 87 44)

1. Für einen späteren hochwassersicheren Ausbau des Sevelerbachs ist der gesamte Abschnitt erneut zu prüfen und die Machbarkeit für einen Gerinneausbau ohne Dämme darzulegen.
2. Die Begleitung des Projektes inkl. Abnahme der Bauarbeiten obliegt der Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie. Der zuständige Projektbegleiter, Remo Solèr, ist zur Startsitzung einzuladen.



3. Das Projekt sieht Sohlen- und / oder Böschungsverbauungen mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke zu verwenden, die aus Gesteinsarten bestehen, welche im Einzugsgebiet natürlicherweise vorkommen.
4. Die Einschränkung des Abflussprofils während der Bauphase ist auf ein Minimum zu reduzieren.
5. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.

*Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick,
Tel. 058 229 21 93)*

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen. Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit unterliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen und Äschen vom **1. November bis 1. Juni** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet. Ausnahmen sind zulässig und mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher abzusprechen.
3. Die allenfalls benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbereiche mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen.
4. Die Ufer- und Böschungsbereiche sind gruppenweise und beidseitig mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler/autochthoner Herkunft) zu bestocken.
5. Bei der Ausführung der zahlreichen Strukturelemente im Gewässer ist der kantonale Fischereiaufseher beizuziehen.
6. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
7. Dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfiscarbeiten) zum Schutz der Fische und der



anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

8. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Gewässerschutzrechtliche Auflage

Das Merkblatt AFU 173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» ist bei der Bauausführung zu beachten.

Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 757'000.– massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Bundesbeitrag von 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Bundesbeitrag aus der Programmvereinbarung (PVR073) von gesamthaft maximal Fr. 264'950.– (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Baukosten	469'150.00	100	469'150.00
2	Nebenkosten	71'350.00	100	71'350.00
3	Landerwerb	12'970.00	100	12'970.00
4	Diverses	34'590.00	100	34'590.00
5	Projekt- und Bauleitung	140'530.00	100	140'530.00
6	Unvorhergesehenes	28'410.00	100	28'410.00
Gesamt		757'000.00		757'000.00
Beitragssatz und Höchstbetrag			35%	264'950.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der F. Preisig AG vom 17. Mai 2024 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

2. Der zugesicherte Gesamtbeitrag wird vollumfänglich mit Mitteln aus der Programmvereinbarung mit dem Bund (Art. 8 WBG Bund) finanziert. Aufgrund der begrenzten kantonalen Mittel für die Unterstützung von Revitalisierungsprojekten können von Seiten des Kantons keine zusätzlichen Beiträge gesprochen werden (Art. 52 WBG).
3. Sollte der revitalisierte Gewässerabschnitt des Sevelerbachs kurz oder mittelfristig mit einem Hochwasserschutzprojekt ausgebaut werden, kann im Falle eines Beitragsgesuches der Gemeinde der im Rahmen der Revitalisierung gesprochene Beitrag ganz oder teilweise in Abzug gebracht werden.



4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich. Gemäss dem Terminplan des Gesuchstellers sollen die Arbeiten im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Schlussrechnung ist zwingend bis Ende 2026 bei der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie einzureichen. Später eingereichte Rechnungen fallen nicht mehr unter die vorliegende Zusicherung und können somit nicht berücksichtigt werden. Sollten zum Zeitpunkt der Abrechnung die vorhandenen Kredite der laufenden NFA-Periode (2025-2028) bereits ausgeschöpft sein, behalten wir uns vor, die Beiträge erst in der kommenden Periode auszurichten.
5. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
6. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.– bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
7. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar.

Gebühren

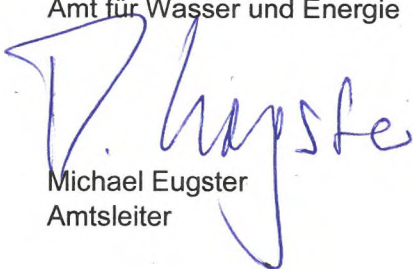
In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie


Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen und Kopienverteiler siehe Seite 10

**Beilagen:**

- genehmigter Situationsplan 1:200 vom 21.05.2024 (dreifach)
- genehmigter Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum, 1:200, vom 21.05.2024 (dreifach)
- genehmigte Planunterlagen (dreifach)
- wasserbauliche Stellungnahme vom 13. Dezember 2024
- fischereirechtliche Bewilligung vom 11. Dezember 2024
- Merkblatt AFU 173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten»

Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- FV Werdenberg, Christian Schwendener, Bergstrasse 43, 9475 Sevelen
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
- Tiefbauamt
 - . Finanzen und Controlling
 - . Strassen- und Kunstbauten, Roger Häberli
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
 - . Naturgefahren